

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Felix Hess (SVP, Mönchaltorf) und Ernst Meyer (SVP, Andelfingen)

betreffend Änderung Kantonsverfassung (Einbürgerungen)

---

Die Kantonsverfassung ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 50 Abs. 2 neu

Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes ist endgültig. Eine Begründung des Entscheides ist nicht erforderlich.

Bruno Walliser  
Felix Hess  
Ernst Meyer

95/2004

Begründung:

Nach § 29 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung kann die Bürgerversammlung die Aufnahme ausländischer Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller mit Geburtsort im Ausland ohne Begründung ablehnen, sofern sie nicht gemäss § 22 Abs. 1 BÜVO einen Anspruch auf Aufnahme haben.

In den meisten Zürcher Gemeinden obliegt der Entscheid über Einbürgerungsgesuche von Personen, die keinen Anspruch auf Einbürgerung haben, der Bürgergemeindeversammlung. Gemäss § 29a BÜVO können entsprechende Gesuche von den genannten Organen „ohne Begründung“ abgelehnt werden. Dem steht Art. 29 Abs. 2 BV entgegen, wonach Parteien vor allen Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auch Anspruch auf eine Begründung des behördlichen Entscheides haben.

Die neueren Lehrmeinungen gehen davon aus, dass auch bei Einbürgerungsentscheiden ein Anspruch auf Begründung besteht, mit andern Worten, dass es sich auch hier um Verwaltungsakte - und nicht mehr, wie früher angenommen wurde, um politische Akte - handelt. Auch dann besteht aber die Schwierigkeit, dass die Begründungspflicht mit dem Grundsatz in Konflikt gerät, wonach die Stimmberechtigten keine Rechenschaft über ihr Abstimmungsverhalten abgeben müssen (Begründungsfeindlichkeit von Volksentscheiden). Mit andern Worten sind die „wahren“ Gründe für die Zustimmung oder Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches oft im Dunkeln und können wegen des Abstimmungsheimnisses auch nicht erfragt werden. Die Lösung dieses Widerspruchs ist in der Lehre und Rechtsprechung noch offen.